



Statuten

Teil 1 : Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Der Kanu-Club Schaffhausen («KCSH») ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB, gegründet 1925 und mit Sitz in Schaffhausen. Der Club ist als selbständige Sektion dem Schweizerischen Kanuverband («SKV») angeschlossen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Als Mitglied des SKV untersteht der KCSH der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic. Der KCSH anerkennt die Zuständigkeit des Sportgerichts von Swiss Olympic als letztinstanzliche, sportinterne Entscheidungsinstanz bei mutmasslichen Verstössen gegen die oben genannten Dokumente.

Art. 2

Der KCSH bezweckt Personen aus der Region Schaffhausen, die Kanu fahren oder am Kanufahren interessiert sind, zur Förderung des Kanusportes zusammenzuschliessen. Dieses Ziel soll unter anderem mit der

- a) Durchführung von Kursen
- b) Veranstaltung und der Teilnahme an Wettkämpfen
- c) Organisation von Tourenfahrten
- d) Pflege der Kameradschaft

erreicht werden. Der KCSH setzt sich für die Erhaltung der Befahrbarkeit von Gewässern mit motorlosen Booten und für die Erhaltung von naturnahen Flusslandschaften ein.

Art. 3

Die mittelfristigen Ziele definiert der KCSH in seinem Leitbild. Das Leitbild wird durch die Generalversammlung verabschiedet

Teil 2 : Mitgliedschaft

Art. 4

Der KCSH umfasst folgende Mitgliederkategorien («Mitglieder»):

- a) Clubmitglieder
 - b) Juniormitglieder
 - c) Senioremitglieder
 - d) Ehepaarmitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
- sowie Gönnerinnen und Gönner

Art. 5

Clubmitglieder können Personen werden, die das 18. Altersjahr überschritten haben.

Art. 6

Juniormitglieder können Jugendliche bis zum 18. Altersjahr werden.

Art. 7

Der Vorstand ist befugt, die Aufnahme zu vollziehen, sofern die statuarischen Bedingungen für den Eintritt erfüllt sind. Eine Verweigerung der Aufnahme bedarf keiner öffentlichen Bekanntgabe der Gründe.

Art. 8

Sämtliche Clubmitglieder sowie die Juniorenmitglieder müssen dem SKV angehören. Für alle anderen Mitglieder ist die Mitgliedschaft im SKV fakultativ.

Art. 9

Zu Seniorenmitgliedern werden alle Mitglieder ernannt, die dem Club 25 Jahre angehört haben. Bloss Gönnerinnen und Gönner werden nicht zu Seniorenmitgliedern ernannt.

Art. 10

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Club in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Clubmitglieder, sind jedoch vom KCSH Clubbeitrag entbunden.

Art. 11

Gönnerinnen und Gönner bezahlen einen Beitrag nach ihrem Gutdünken.

Art. 12

Der Clubbeitrag, Bootsplatz- und Kastenmieten sowie Zeltplatz- und Hüttentaxen werden von der Generalversammlung alljährlich festgesetzt.

Art. 13

Club- und SKV-Beitrag, Bootsplatz- und Kastenmieten werden im Februar des laufenden Jahres erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Säumige Mitglieder werden nach Ablauf der Zahlungsfrist einmal gemahnt.

Art. 14

Werden der Club- und SKV-Beitrag, Bootsplatz- und Kastenmieten trotz Mahnung nicht bis Ende August beglichen, erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 15

Mitglieder, die nach dem 1. März des laufenden Jahres austreten, sind zur Bezahlung des Clubbeitrages und des SKV-Beitrages verpflichtet.

Art. 16

Neue Mitglieder, die Ihr Aufnahmegesuch erst nach dem 1. September stellen, sind von der Bezahlung des Clubbeitrages und des SKV-Beitrags für das laufende Jahr befreit.

Art. 17

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist, unter Beilage sämtlicher Schlüssel, dem Vorstand zu melden. Der Austritt wird erst genehmigt, wenn das austretende Mitglied sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem KCSH nachgekommen ist. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Club erlischt jeglicher Anspruch auf das Clubvermögen sowie auf die Benutzung der Liegenschaften, des Bootshauses, der Boote und anderer Einrichtungen des Clubs. Die gemieteten Bootsplätze und Kasten sind auf das Austrittsdatum zu räumen. Über zurückgelassene Boote und Gegenstände verfügt der KCSH nach eigenem Gutdünken. Sind Schlüssel verloren gegangen, Mieten oder Beiträge nicht bezahlt, verfallen die Depotgebühren zugunsten des Clubs.

Art. 18

Mitglieder, die durch ihr Betragen dem KCSH zur Unehre gereichen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, die den Clubzielen entgegenwirken oder den berechtigten Anordnungen des Vorstandes nicht Folge leisten, können nach erfolgloser Verwarnung durch den Vorstand aus dem KCSH ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Nichtbeachtung von Anordnungen Umtriebsentschädigungen in angemessener Höhe zu erheben. Der entsprechende Betrag ist vom Vorstand von Fall zu Fall festzulegen. Bei fahrlässiger oder böswilliger Beschädigung von Clubmaterial ist das betroffene Mitglied persönlich haftbar. Gegen Beschlüsse gemäss Art. 18 steht dem betroffenen Mitglied das Rekursrecht an die Generalversammlung offen. Der Rekurs und seine Begründung ist mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidium einzureichen. Die Generalversammlung beschliesst in geheimer Abstimmung endgültig.

Teil 3 : Organisation

Art. 19

Die Organe des KCSH sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Ressortverantwortlichen
- e) die Rechnungsprüfungspersonen

A) Generalversammlung

Art. 20

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Januar statt. Sie muss 10 Tage vorher vom Vorstand unter Aufzählung der Traktanden, Beilage der Jahresrechnung, des Mutationsverzeichnisses

und der Anträge schriftlich einberufen werden. Ihr fallen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes
- d) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Ressortverantwortlichen und der Rechnungsprüfungspersonen
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge, Gebühren und Taxen sowie der Finanzkompetenz des Vorstandes
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Statutenänderungen
- i) Änderung des Leitbildes
- j) Genehmigung von Reglementen
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Entlastung des Vorstandes
- m) Entscheidung in Rekursangelegenheiten
- n) Auflösung des Clubs

Art. 21

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind nur Club-, Junioren-, Ehepaar-, Senioren und Ehrenmitglieder. Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 22

Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen, sofern nicht aus der Versammlung der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 23

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuhanden des Präsidiums einzureichen. Später eingehende Anträge können von der Generalversammlung nicht behandelt werden.

B) Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 24

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand in der gleichen Form wie die ordentliche Generalversammlung einberufen werden, ebenso hat der Vorstand auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Dabei gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Generalversammlung.

C) Vorstand

Art. 25

Der Vorstand des KCSH setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die an der Generalversammlung für eine einjährige Amtsdauer gewählt werden und wiederwählbar sind. Doppelbesetzungen von Ämtern sind möglich, erhalten je Amt aber nur eine Stimme.

Eine Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes in derselben Vorstandsrolle soll 15 Jahre nicht überschreiten. Bei Tätigkeiten in mehreren Vorstandsrollen soll die kumulierte Amtszeit 20 Jahre nicht überschreiten.

Der KCSH strebt für den Vorstand und die Ressortverantwortlichen insgesamt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter an.

Es sind folgende Ämter zu besetzen:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) Sportgruppe
- e) Tourengruppe

Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder ins Vizepräsidium. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Ihm unterliegt grundsätzlich die Vereinsführung, soweit sie nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fällt. Das Präsidium muss alljährlich einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder können zusammen bestätigt werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten jährlich eine pauschale Entschädigung. Die Höhe des Betrages wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 26

Der Vorstand hat in seinen Anordnungen und Beschlüssen stets das Wohl und Interesse des Clubs zu wahren und dafür zu sorgen, dass den Statuten, Reglementen und sonstigen Vorschriften strikt nachgelebt wird.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Vorstandsmitglied hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonfliktes ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt das Präsidium, so orientiert es das Vizepräsidium.

Vorstandsmitglieder, Ressortverantwortliche und Kursleitende dürfen Geschenke oder Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Club stehen, annehmen, sofern deren Wert CHF 100 nicht übersteigt. Geschenke oder Vergünstigungen, die die Summe von CHF 100 übersteigen sind dem gesamten Vorstand offenzulegen und kommen dem Verein zugute.

Art. 27

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 28

Der Vorstand hat die Kompetenz, jährlich einmalige, über das ordentliche Budget hinausgehende Ausgaben für Vereinszwecke zu beschliessen. Die Höhe dieser Finanzkompetenz wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 29

Mieten oder Depotgebühren für Clubmaterial werden vom Vorstand festgesetzt.

Art. 30

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt ein Mitglied des Präsidiums kollektiv zu zweit mit dem zuständigen Vorstandsmitglied oder Ressortverantwortlichen. Eine Stellvertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich.

Art. 31

Die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:

a) Präsidium:

- vertritt den Verein nach aussen und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Generalversammlung.
- sorgt für die strikte Handhabung der Statuten und Reglemente und überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

b) Finanzen:

- führt das Rechnungswesen und unterbreitet der Generalversammlung alljährlich die Jahresrechnung und das Budget.
- überwacht während des Jahres periodisch die Einhaltung des Budgets.
- besorgt zudem den Einzug der Club- und SKV-Beiträge, Depotgebühren, Mieten usw.

c) Aktuariat:

- besorgt die Korrespondenz zuhanden des Präsidiums
- führt die Adresskartei der Mitglieder.
- protokolliert sämtliche Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung.

d) Sportgruppe:

- ist für den Trainingsbetrieb des KCSH verantwortlich.
- organisiert alle Sport-Kurse und überwacht deren Durchführung.
- ist verantwortlich für die Ausbildung aller im Trainingsbetrieb eingesetzten Leiter
- organisiert die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen zusammen mit dem J+S Coach.

e) Tourengruppe:

- ist verantwortlich für das Angebot des Clubs im Bereich Freizeit und Tourismus, sowie Breitensport.
- ist zuständig für die Organisation aller Kurse des Breitensports und für die Ausbildung der im Breitensport tätigen Leiterpersonen.

Die Vorstandsmitglieder betreuen die ihnen zugeteilten Ressorts und überwachen deren Arbeit.

D) Ressorts

Art. 32

Die Ressortverantwortlichen werden von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Sie führen die ihnen übertragenen Arbeiten weitgehend selbständig aus. Alle Ressortverantwortlichen sind einem Vorstandsmitglied unterstellt. Es sind die folgenden Ressorts zu besetzen:

- a) J+S Coach
- b) Kommunikation
- c) Bootshaus Salzstadel
- d) Material
- e) Zeltplatz Rheinwiese
- f) Seewiese Eschenz
- g) Kuhstelle Rheinklingen
- h) Athletenvertretung Tourengruppe
- i) Athletenvertretung Sportgruppe

Die Ressortverantwortlichen erhalten jährlich eine pauschale Entschädigung. Die Höhe des Betrages wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 33

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ressorts müssen in einem Pflichtenheft festgehalten sein. Das Pflichtenheft wird durch den Vorstand genehmigt.

E) Rechnungsprüfung

Art. 34

Die Rechnungsprüfungspersonen (1., 2. und Ersatzperson) werden an der GV für die Dauer von 3 Jahren (gestaffelt) gewählt. Sie amten im 1. Jahr als Ersatzperson, im 2. als zweite und im 3. als erste Rechnungsprüfungsperson. Sie sind für die nächste Amtsperiode nicht wieder wählbar.

Sie kontrollieren die Jahresrechnung und die Führung der Buchhaltung. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

Teil 4 : Finanzen

Art. 35

Die finanzielle Grundlage des KCSH bildet sich aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Mieten, Zeltplatzgebühren und Hüttentaxen
- c) Überschüssen aus Veranstaltungen
- d) Subventionen aus J+S-Beiträgen, Swisslos- und ähnlichen Gefässen
- e) Sponsorengeldern
- f) Zinsen aus dem Clubvermögen
- g) Gönnerbeiträgen

Art. 36

Das Clubvermögen ist mündelsicher anzulegen. Es kann zum Teil in sicheren Wertpapieren angelegt werden. Es dürfen keine spekulativen Geschäfte betrieben werden.

Art. 37

Für die Verbindlichkeiten des KCSH haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Teil 5 : Allgemeines und Schlussbemerkungen

Art. 38

Die Teilnahme an Clubveranstaltungen, Wettkämpfen, Trainings usw. erfolgt auf eigene Verantwortung. Dies gilt auch für allfällige Gäste. Der KCSH haftet nicht bei Materialdefekten, Verlusten oder Unglücksfällen.

Art. 39

Gegen allfällige Forderungen von Drittpersonen hat der KCSH eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 40

Für die Benutzung von clubeigenem Material sowie Einrichtungen des Clubs erlässt der Vorstand die erforderlichen Reglemente. Neue Reglemente sowie Änderungen an bestehenden Reglementen sind jeweils der nächstfolgenden Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten

Art. 41

Statutenänderungen können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Clubs ist das Clubvermögen der Stadt Schaffhausen zur Verwaltung zu übergeben, bis sich in Schaffhausen eine den Art. 1 + 2 dieser Statuten entsprechende neue Vereinigung gebildet hat.

Art. 42

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. Januar 2015.

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Generalversammlung 22. Januar 2026